

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitungsmäßige
„Tageblatt“, Riesa.

Zeitungsmäßige
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Amtsblatt

Nr. 221.

Donnerstag, 23. September 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Wochentägliches Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei im Haus 1 Mark 60 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei bis Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnement werden angenommen. Bezahlung für die Belegzeitung 49 Mark breite Ausgabe 15 Pf. (Zeilensatz 12 Pf.) Zeitungsabende und Innenläufiger Tag nach besonderem Tarif. Rechteckdruck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Soeststrasse 58. — Für die Rebaktion verantwortlich: Arthur Höhnel in Riesa.

Gerste betr.

Nachstehend werden die wichtigsten Vorschriften über den Verkehr mit Gerste bekannt gegeben:

1. Alle in diesem Jahre erbaute Gerste ist im Augenblick der Trennung vom Boden für den unterzeichneten Kommunalverband beschlagnahmbar, alle früheren oder späteren Rechtsgeschäfte über dieselbe sind nichtig. Veränderungen und Verbindungen strafbar, soweit nicht im nachstehenden Ausnahmen zugelassen oder der Kommunalverband denselben zustimmt. Lediglich zum Ausdreschen der Gerste ist der Besitzer berechtigt und auf Verlangen der Behörde verpflichtet.

2. Über eine Hälfte der Gerstenenernte kann der Besitzer trotz der Beschlagnahme in gewissen Umfang frei verfügen — so zur Verwendung als Saatgut, zur Verarbeitung im eigenen Betriebe (Brauerei, Brennerei pp.) falls Kontingent zugelassen, in Abrechnung auf das Kontingent, zur Herstellung von Gerstenmehl, Gruppen oder Gerste für den eigenen Bedarf zum Füttern.

Berläufe aus dieser Hälfte sind nur zulässig

- mit Genehmigung des Kommunalverbandes zu Futterzwecken,
- zu Saatzwecken, unter den nachstehend unter 4 ersichtlichen Voraussetzungen oder an die Zentralstelle für Heeresversorgung.

Geschäfte der unter b gebrochenen Art sind binnen 3 Tagen dem unterzeichneten Kommunalverband (Amtshauptmannschaft) anzugeben.

3. Über die andere Hälfte der Ernte steht sie sich dem Kommunalverband die Verfügung zu. Der Besitzer darf aber trotzdem diese Gerste entweder an Betriebe mit Kontingenzen oder auf Anweisung der Zentralstelle für Heeresversorgung oder endlich, wenn es sich um eine Saatgutwirtschaft (Biffer 4) handelt, als Saatgerste verkaufen. Jeder solcher Verkauf ist innerhalb 3 Tagen dem Kommunalverband (Amtshauptmannschaft) anzugeben.

4. Als Saatgerste kann nur angesehen und daher nach Biffer 2 und 3 verkauft werden, die aus einer anerkannten Saatgutwirtschaft stammt. Das Verzeichnis dieser Saatgutwirtschaften liegt in der Königlichen Amtshauptmannschaft aus. Aus anderen landwirtschaftlichen Betrieben, die sich nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befähigt haben, darf Saatgerste erst dann abgegeben werden, wenn die Reichsfuttermittelle die Wirtschaft als Saatgutwirtschaft anerkannt hat.

5. An Betrieben, denen die Verarbeitung einer gewissen Menge Gerste (Kontingent) nachgelassen ist (Brennereien, Brauereien), darf der Landwirt nur gegen Auskündigung einer der Menge der Gerste entsprechenden Zahl von Bezugsscheinen abgeben. Diese Bezugsscheine sind der Anmeldung des Geschäfts beim Kommunalverband (Biffer 2 und 3 Schluß) beizulegen.

Gerstenbezugsscheine erteilt die Reichsfuttermittelle.

Anträge auf Zuweisung von Kontingenzen sind an die Gerstenverwertungsgesellschaft m. h. Berlin, Wilhelmstraße 69 a zu richten.

6. Will der Unternehmer einen gewerblichen Brauerei die im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gewonnene Gerste auf sein Kontingent verarbeiten (§ 6 Absatz 2 der Gerstenverordnung), so hat er dem Antrag auf Erteilung von Gerstenbezugsscheinen (Biffer 5) eine Bescheinigung des Kommunalverbands darüber beizulegen, daß er die entsprechende Menge Gerste in seinem Betrieb gerettet hat und sie selbst verarbeiten will.

7. Für Brennereien werden die Kontingenzen durch die Steuerbehörden festgesetzt. Hierbei wird bei Kartoffelbrennereien die zur Herstellung des erforderlichen Grünmales notwendige Gerstengröße mit 16 kg Gerste für das Hektoliter reinen Alkohols in Ansatz gebracht.

Bei Kornbrennereien ist aus den Betriebsplänen der Jahre 1912/13 und 1913/14 festzustellen, in welchem Verhältnis zu den übrigen Getreidearten in diesen beiden Jahren Gerste verarbeitet worden ist. Unter Zugrundelegung des gleichen Verhältnisses ist das Gerstenkontingent für das Betriebsjahr 1915/16 in der für den Durchschnittsbrand erforderlichen Menge festzulegen.

Bis zur Festsetzung der Gerstenkontingente durch die Steuerbehörden hat die Reichsfuttermittelle die Brennereien ermächtigt, Gerste in nach den vorgenannten Maßstäben berechnetem Verhältnis zur jeweils erzeugten Alkoholmenge zu Grünmalz zu verarbeiten. Die bis zur endgültigen Festsetzung des Gerstenkontingents verarbeitete Gerstengröße ist auf das festgesetzte Kontingent anzurechnen.

8. Da die Brennereien meist selbst gewonnene Gerste verarbeiten werden (§ 6 Absatz 2 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste vom 28. Juni 1915, Reichsgesetzblatt S. 384), so wird von der Ausstellung von Bezugsscheinen für sie in diesen Fällen abgesehen. Die Anrechnung der aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betriebe verarbeiteten Mengen auf die abgussernde Hälfte der Gerstenenernte (§ 24 a. a. D.) hat zu erfolgen, sobald dem Kommunalverband von dem Brennereibesitzer die Benachrichtigung der Steuerbehörde über die Höhe seines Kontingents vorgelegt wird.

9. Soweit die Brennereibesitzer innerhalb des ihnen zustehenden Kontingents Gerste zur Verarbeitung laufen wollen, haben sie sie von der Gerstenverwertungsgesellschaft, Berlin, Wilhelmstraße 69 a zu beziehen, der durch die Reichsfuttermittelle Bezugsscheine in Höhe dieser Anforderungen überwiesen werden. Den Anträgen der Brennereien an die Gerstenverwertungsgesellschaft auf Überweisung von Gerste auf Bezugsscheinen ist eine Bescheinigung des Kommunalverbands darüber beizufügen, ob und in welcher Höhe ihren Gerste aus ihrem eigenen landwirtschaftlichen Betriebe auf das Kontingent zur Verarbeitung bereits freigegeben und angerechnet worden ist.

Die Kommunalverbände sind ermächtigt, bis zur Festsetzung des Gerstenkontingents durch die Steuerbehörden den Brennereien auf Antrag Bescheinigungen über die Berechtigung zum Gerstenbezug für eine Verarbeitung bis zu 20 v. H. des allgemeinen Durchschnittsbrands der Brennerei auszustellen.

10. Wenn eine landwirtschaftliche Brennerei keine oder nicht genügend Gerste für die Verarbeitung auf ihr Kontingent in ihrem landwirtschaftlichen Betriebe bereitstellt, so kann sie beantragen, daß ihr an Stelle der Gerste Gemenge oder Hofer aus ihrer Wirtschaft bis zur Höhe des Kontingents zur Verarbeitung freigegeben wird. Diese Anträge sind mit

einer Bescheinigung des Kommunalverbandes über das Vorliegen obiger Voraussetzungen der Reichsfuttermittelle zur Genehmigung einzureichen.

11. Über alle nicht als Saat- oder Kontingenzerste verlieferte Mengen der zweiten Hälfte der Ernte hat der Kommunalverband auf Anweisung der Zentralstelle für Heeresversorgung zu verfügen. Wenn der Besitzer nicht bis zur Absiedlung warten will, so kann er schon jetzt die gedrohten Mengen dem Kommunalverband direkt oder durch einen der zum Ankauf berechtigten und durch Ausweis legitimierten Händler oder Genossenschaften zum Erwerb anbieten.

12. Für etwa schon zur Zeit erfolgte Veränderungen der Gerstebestände (Biffer 2 und 3 oben) hat die Anzeige an die Königliche Amtshauptmannschaft sofort und spätestens bis zum 28. laufenden Monats zu erfolgen.

327 b F 11. Großenhain, am 17. September 1915.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain.

Bekanntmachung

die Bestandsmeldung von Wirtschaftsgeräten und Haushaltungsgegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel betreffend.

Gemäß § 11 der Bekanntmachung der stellvertretenden Generalkommandos des XII. und XIX. Armeecorps vom 30. Juli 1915, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel, wird zur Durchführung der in § 5 der Bekanntmachung angeordneten Bestandsmeldung folgendes bestimmt:

1. Für die Meldung sind Wordrucke zu verwenden, die vom 27. September 1915 ab im Rathaus, Polizeiwache, unentgeltlich entnommen werden können. Die Wiedereinreichung der Meldebogen hat spätestens am 4. Oktober 1915 an die Polizeiwache zu erfolgen.

Eine Auskragung und Wiedereinhaltung der Meldebogen erfolgt nicht.

Von der Verordnung werden betroffen:

A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:

- Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegefessel, Marmeladen- und Speisefleissel, Töpfe, Fruchtfischer, Pfannen, Backformen, Kässerollen, Kühler, Schüsseln, Möhner usw.;
- Waschfleissel, Türen an Kochöfen und Kochmaschinen bzw. Herden;
- Badewannen, Warmwasserschäife, -behälter, -blasen, -schlägen, Druckfesseln, Warmwasserbereiter (Boiler) in Kochmaschinen und Herden, Wasserflaschen, eingebauter Kessel aller Art.

Unter Messing fällt auch Rosigus, Tombak, Bronze.

B. Gegenstände aus Reinnickel:

- Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegefessel, Marmeladen- und Speisefleissel, Fruchtfischer, Serviettenträger, Pfannen, Backformen, Kässerollen, Kühler, Schüsseln usw.;
- Aufsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Kippköpfen, Kastoffesseln, Fisch- und Fleischschälchen usw. nebst Reinnickelarmaturen.

Zuinfoot bei gewissen Gegenständen ein Zweifel darüber bestehen kann, ob sie unter die Beschlagnahme und Meldepflicht fallen oder nicht, wird auf die Bekanntmachung des Rates vom 18. August 1915 über die Metallsammlung verwiesen.

3.

Von der Meldepflicht werden betroffen:

- Handlungen, Fabriken und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, die beschlagnommene Gegenstände erzeugen oder verkaufen oder die solche Gegenstände die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder in Gewahrtam haben.

Hierunter fallen namentlich auch die Inhaber von Lagerhäusern, die für die Einlagerer zur Meldung verpflichtet sind.

2. Haushaltungen:

Bei Haushaltungen, deren Vorstände während der Meldefrist abwesend sind, ist der Verleiher der Haushaltung bzw. der Verwahrer des Schlüssels zur Meldepflicht verpflichtet. Über Ausnahmen in dringenden Fällen entscheidet das Stadtbauamt.

3. Hauseigentümer:

- Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantine, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen und dergl.

5. Öffentlich (einschl. kirchliche, städtische usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitalen, Heime und Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser und dergl.

4.

Weildepflichtig sind die Gegenstände, die sich am 31. Juli 1915 nachts 12 Uhr im Besitz oder im Gewahrtam der unter 3 genannten Personen und Betriebe befinden und nicht freiwillig bei den Sammelstellen abgeliefert worden sind. Nicht zu melden sind diejenigen Gegenstände, die bereits nach den Bekanntmachungen betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen M. 1. 4. 15. K. R. A. vom 1. Mai 1915 und betreffend Bestandsmeldung und Bewertung von Kupfer in Fertigfabrikation M. 1. 7. 15. K. R. A. vom 20. Juli 1915 der Weildepflicht unterlagen.

Für die Vollständigkeit der Meldepflicht ist der einzelne Weildepflichtige verantwortlich.

Meldebogen ohne Angabe von Gegenständen (Fehlangelegen) sind nicht einzureichen. Anträge oder sonstige Bemerkungen (z. B. Befreiungsanträge) darf der Meldebogen nicht enthalten.

5.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Wordruck nicht in der gesetzten Frist einreicht oder wissentlich irrtümlich oder unvollständig Angaben macht oder den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 12 der Verordnung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.